

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>4809/2017/1</b> Vorgänger-Vorlage: 4809/2017	<b>Fachbereich 3</b> Herr Schlich
<b>Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungseinrichtung in der Fontanestraße</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 38.100 Euro zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungseinrichtungen in der Fontanestraße und die Erhebung eines einmaligen Beitrages gemäß der Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Mayen mit einem Anliegeranteil in Höhe von 70 %.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Die Änderungen zur Originalvorlage sind grau hinterlegt.

Im Zuge eines Ortstermins bezüglich Erneuerungen der Leitungsnetze ENM und Stadtwerke sind wir auf den Zustand der Straßenbeleuchtungseinrichtungen aufmerksam geworden.

Die Masten der Beleuchtungen sind von innen heraus teilweise so stark korrodiert, dass bereits "Rostlöcher" erkennbar sind. Hier besteht dringender Handlungsbedarf (siehe Anlage 1).

Nach Zusammenstellung des Investitionsaufwandes beläuft sich dieser auf rund 38.100 Euro (siehe Kostenschätzung, Anlage 2).

Förderprogramme zur Erneuerung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen sind aktuell keine verfügbar. Hintergrund ist laut Rückmeldung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dass die Anschaffungswerte für energieeffiziente Beleuchtungseinrichtungen in den letzten Jahren deutlich gesunken sind und somit kein Förderbedarf zur Akzeptanzschaffung mehr besteht, da konventionelle Leuchtmittel nur noch unwesentlich günstiger als die LED-Technik sind.

Da der Zustand der Beleuchtungseinrichtung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht bekannt war, konnten keine Mittel veranschlagt werden.

Die Maßnahme ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dringend erforderlich.

Aktuell ist die Straßenbeleuchtung noch im Eigentum der innogy Se als Rechtsnachfolger der RWE. Die Erneuerung findet im Einvernehmen mit der innogy SE statt und erfährt im Kaufpreis bei einem Rückkauf durch die Stadt keine Berücksichtigung.

Gemäß dem Übergangsvertrag mit der Innogy SE vom 20.02.2014 wurde die Pflicht zur alterungsbedingten Erneuerung ausgeschlossen. Somit ist die Stadt für den alterungsbedingten Ersatz einschließlich der daraus resultierenden Kostentragung verpflichtet.

Des Weiteren wurde die Anzahl der Leuchtkörper anhand der Anforderungen für eine ausreichende Beleuchtung ermittelt.

### **Festlegung des Gemeindeanteiles:**

Die Festlegung des Gemeindeanteils für den o. a. Ausbau (Anteil des öffentlichen Interesses) einerseits und der Anteil der Anlieger andererseits ist ein rechtlich zu wertender Vorgang. Diese Anteile werden nicht in der Satzung, sondern für jeden Einzelfall gesondert, durch einen Beschluss des Stadtrates nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Entsprechend § 10 Abs. 3 KAG und § 5 ABS legt der Stadtrat fest, welchen Anteil der Aufwendungen die Stadt Mayen selbst übernimmt.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat in seinem Beschluss vom 15.12.2005 (6 A 11220/05.OVG) ausgeführt, dass für die Bemessung des Gemeindeanteils grundsätzlich nicht die absolute Stärke des Gesamtverkehrsaufkommens einer Straße, sondern das Verhältnis zwischen Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr maßgebend ist.

Wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr abweicht, ist ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils anzuwenden, das aus der zunächst gesonderten Bewertung einerseits des Fußgänger- und andererseits des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht. Dabei steht der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne ist der gesamte Ziel- und Quellverkehr, der durch die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke ausgelöst wird.

In der Gesamtbetrachtung spiegelt unter Einbeziehung des Beurteilungsspielraums die Quotierung von 30 zu 70 die tatsächlichen Verhältnisse am ehesten wider.

Da solche Entscheidungen in der Regel durch die Gerichte aufgrund fehlender Ortskenntnisse nicht ersetzt werden können, hat das OVG folgenden Leitsatz geprägt:

„Die Entscheidung des Gemeinderats über den Gemeindeanteil bedarf keiner förmlichen schriftlichen Begründung. Vielmehr reicht es aus, dass sich der Rat beispielsweise Vorüberlegungen der Verwaltung, die in einer Sitzungsvorlage zusammengefasst sind, anschließt, so dass überprüft werden kann, ob der Ratsbeschluss zur Festlegung des Gemeindeanteils auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht“ (OVG RP, 6 A 10697/08.OVG, AS 37, 129, ESOVGRP).“

Die Verwaltung schlägt somit dem Stadtrat vor:

den Gemeindeanteil auf 30 % und  
den Anteil der Anlieger auf 70 %

festzusetzen und die Beiträge als Endabrechnung nach Fertigstellung der Maßnahme zu erheben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Maßnahme wurden im Haushaltsansatz 2017 bei der Haushaltsstelle 5411100 Gemeindestraßen – 01360000 Ausbau der Straßenbeleuchtung keine Mittel veranschlagt. Die benötigten Mittel in Höhe von 38.100 € können von der Haushaltsstelle 5411100

Gemeindestraßen – 09630000 Auszahlungen für Baumaßnahmen Projekt 72 Ausbau der Nebenanlagen des Stadtrings bereitgestellt werden, da eine Teilrefinanzierung durch die Anliegerbeiträge besteht.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

**Anlagen:**

Anlage 1 Bilddokumentation  
Anlage 2 Kostenschätzung